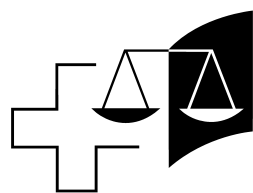


Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



4A_527/2021

Urteil vom 17. Februar 2022

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,
Bundesrichter Rüedi,
Bundesrichterin May Canellas,
Gerichtsschreiber Stähle.

Verfahrensbeteiligte

A. _____ AG,
vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Andreas Meili,
und
Rechtsanwalt Prof. Dr. Urs Saxer,
Beschwerdeführerin,

gegen

1. B. _____ AG,
2. C. _____ AG,
beide vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Matthias Schwaibold,
Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand
Urheberrecht,

Beschwerde gegen den Beschluss und das Urteil
des Handelsgerichts des Kantons Zürich
vom 6. September 2021 (HG190187-O).

Sachverhalt:

A.
Die A. _____ AG (Klägerin, Beschwerdeführerin) betreibt unter der Domain "...ch" seit August 2000 einen Online-Nachrichtendienst namens "X. _____" und produziert einen Online-Newsletter. Die Nutzung der Inhalte des Onlinediensts und das Newsletter-Abonnement sind kostenlos. Das Portal finanziert sich ausschliesslich aus Werbeeinnahmen.
Die B. _____ AG (Beklagte 1, Beschwerdegegnerin 1) ist ein im Mai 1996 gegründetes Gemeinschaftsunternehmen der D. _____ AG, der E. _____ AG und der F. _____. Sie betreibt eine Mediendatenbank, die den Volltext der Zeitungen und Zeitschriften der beteiligten Medienunternehmen, der meisten Schweizer Tages- und Wochenzeitungen sowie von ausgewählten internationalen Pressetiteln enthält.
Die C. _____ AG (Beklagte 2, Beschwerdegegnerin 2) ist eine Tochtergesellschaft der Beklagten 1. Sie betreibt ebenfalls eine Mediendatenbank, wobei sie die Inhalte (Medienartikel) direkt von jenen Unternehmen bezieht, welche ihre Artikel durch die Beklagte 1 archivieren lassen. Die Datenbank der Beklagten 2 ist im Unterschied zur Datenbank der Beklagten 1 gegen Bezahlung der Öffentlichkeit zugänglich.

B.
Am 18. Oktober 2019 reichte die Klägerin beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Klage gegen die Beklagten ein. Sie warf diesen vor, in der Zeit von 1. Oktober 2000 bis 10. Oktober 2017 ohne ihr Einverständnis 10'398 urheberrechtlich geschützte Artikel aus dem "X. _____" in deren Datenbanken erfasst und zum Verkauf angeboten zu haben. Dadurch seien ihr (der Klägerin) Werbeeinnahmen entgangen. Sie begehrte, die Beklagten seien zur Bezahlung von Schadenersatz und zur Herausgabe der durch die unerlaubte Nutzung der "X. _____"-Artikel generierten Gewinne zu verurteilen (Rechtsbegehren-Ziffern 1 und 2). In diesem Umfang seien die